

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 95 (2010)

Heft: 2

Artikel: Schächten - Tradition im Licht der Wissenschaft

Autor: Strasser, Maja

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090531>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schächten – Tradition im Licht der Wissenschaft

Schächten ist die rituelle Schlachtung von Tieren, welche im Judentum und Islam praktiziert wird. Ziel des Schächtens ist, das Tier möglichst restlos auszubluten, weil das Blut als Sitz der „Seele“ nicht gegessen werden sollte. Die Tiere werden zuerst auf den Rücken gewendet, dann werden mit einem einzigen Halschnitt die grossen Blutgefäße, Luft- und Speiseröhre (bei Vögeln entweder Luft- oder Speiseröhre) sowie die beiden Vagus-Nerven (Teil des vegetativen Nervensystems, an der Kontrolle von Funktionen wie Herzschlag, Atmung, Verdauung und Stoffwechsel beteiligt) durchtrennt. Die Bewusstlosigkeit tritt laut Erich F. Feineis, Zentralvorstandsmitglied des Schweizer Tierschutzes (STS), bei Schafen nach ca. 15 Sekunden und bei Rindern nach 20 bis 45 Sekunden ein. Nicht durchtrennt werden zwei dünne Adern (*Arteriae paravertebrales*), die ebenfalls das Gehirn mit Blut versorgen. Dies wird als Begründung des Ungenügens des Schächtschnittes angeführt.

Geschichte

Das Schächten galt bis Ende des 19. Jahrhunderts als fortschrittliche, relativ tierfreundliche Methode. Mit der Einführung von Betäubungsmethoden (mit Bolzenschuss, Begasung oder Strom) wurde gefordert, diese auch beim Schächten anzuwenden. Die Annahme, dass betäubte Tiere nicht genügend ausbluten, konnte widerlegt werden. Ein veterinärwissenschaftliches Team der Universität Bristol zeigte, dass ein Bolzenschuss das Ausbluten nicht vermindert (*Animal Welfare*, vol 15, p 325; 2006).

Bei beiden Religionen gibt es Schriftgelehrte, welche eine vorgängige Betäubung erlauben, dennoch erfolgt das Schächten im Judentum ohne Betäubung. Für das islamische Schächten wurde eine Betäubung mit Strom entwickelt. Wenn diese angewendet wird, ohne dass das Tier danach getötet wird, erholt es sich rasch davon, was beweisen soll, dass es zum Zeitpunkt des Tötens „gesund“ gewesen wäre. Dies ist eine der vielen Bedingungen, damit das Fleisch „halal“ (für den Verzehr zulässig) ist.

Schweiz: Schächtverbot seit 1893

In der Schweiz ist das Schächten von Säugetieren ohne Betäubung seit der am 20.8.1893 mit 60% Ja-Stimmen angenommenen Volksinitiative der Deutschschweizer Tierschutzvereine verboten (BV Art. 25^{bis}: „Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzug ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt“). Das sogenannte Schächtverbot (eigentlich eine Betäubungspflicht vor dem Schlachten!) war heftig umstritten: Die Gegner argumentierten, dass ein Schächtverbot eine unzulässige, diskriminierende Einschränkung der Gewissens- und Kultusfreiheit darstelle, und dass der Schächtvorgang bis ins kleinste Detail festgelegt ist, um die Tiere möglichst schonend zu töten. Die Argumentation im Vorfeld der Abstimmung weist darauf hin, dass judenfeindliche Ressentiments eine wesentliche Rolle ge-

spielt haben dürften. In den Deutschschweizer Kantonen wurde eine deutliche Zustimmung verzeichnet (Aargau 90,1%, Zürich 85,9%, Schaffhausen 84,4% Ja), was auf den Einfluss aus Deutschland zurückgeführt wurde, wo der Antijudaismus in Zunahme begriffen war (Sachsen hatte ein Jahr zuvor ein Schächtverbot erlassen).

In der Westschweiz und im Tessin hingegen, wo antijudaistisches Gedankengut ebenso wie die Tierschutzidee auf weniger Resonanz stiessen, wurde das Schächtverbot ebenso klar verworfen (Wallis 3,1%, Tessin 12,2%, Genf 12,8% Ja).

Während den Weltkriegen war der Import von Koscherfleisch zeitweise unmöglich, sodass vorübergehend eine beschränkte Erlaubnis zum Schächten ohne Betäubung gegeben wurde.

1973 wurde dieser Verfassungsartikel durch einen allgemeinen Tierschutzartikel ersetzt (in der heutigen BV Art. 80). Das darauf abgestützte TSchG vom 9. März 1978 (SR 455) hält das Schächtverbot in seinem Artikel 20 Absatz 1 bei („Das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist verboten“). Dieser Artikel erlaubt keine Ausnahmen zugunsten einzelner religiöser Gemeinschaften. Der Bundesrat hat von seinem Recht, die Einfuhr von rituell geschlachtetem Fleisch aus Tierschutzgründen zu verbieten (Art. 9 Abs. 1 TSchG), nie Gebrauch gemacht.

1997 wurde der Tierschützer Erwin Kessler wegen Rassismus zu 45 Tagen Gefängnis verurteilt, da dieser einen Vergleich zwischen Schächten ohne Betäubung und nationalsozialistischem Völkermord gezogen hatte. Das Urteil wurde angefochten und revidiert und schliesslich im Oktober 2007 auf eine Geldstrafe reduziert.

Tierschutz versus Glaubensfreiheit

2001 schlug der Bundesrat die Abschaffung des Verbots vor, weil er es als unvereinbar mit der Glaubens- und Kultusfreiheit von Artikel 15 der Bundesverfassung erachtete. Es handle sich zudem um eine Ausgrenzungsmassnahme gegenüber einer Minderheit. Die öffentliche Diskussion, die dadurch losgetreten wurde, war oft emotional, polemisch und judenfeindlich. Prof. Dr. med. Alfred Donath, Präsident des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebunds, erklärte am 12. Dezember 2001 in der NZZ, wieso sich die Schweizer Juden für eine Aufhebung des Schächtverbots einsetzen: „Zum Ersten tun sie es, weil dieses Verbot von einem tierschützerischen Gesichtspunkt aus nicht begründet ist, da der Schmerz des Tieres bei jeder Schlachtmethode praktisch derselbe ist. Und zweitens, weil die durch die Verfassung garantierte Religionsfreiheit durch dieses Verbot verletzt wird, was der Bundesrat durch dessen Aufhebung korrigieren will.“ Ausserdem legte Prof. Donath dar, dass das industrielle



Schlachten ebenfalls seine Tücken hat: „Rinder werden häufig mithilfe eines elektrischen Stachels in einer Reihe zwischen Brettern vorwärts getrieben, damit sie nicht seitlich ausbrechen können. Und es kommt öfters vor, dass der Bolzenschuss, der ihr Bewusstsein ausschalten soll, nicht richtig sitzt; Schweine werden hochgezogen und mehrere Sekunden lang eingeklemmt zwischen vertikalen Laufbändern weiterbefördert, bis sie eine Elektronarkose erhalten. Die rituelle Schlachtung findet in einer vollkommen anderen Atmosphäre statt. Das Tier wird nicht mit Gewalt gehalten, der Schnitt erfolgt präzise und schnell mit einem Instrument, das schärfer ist als jedes Rasiermesser, da die jüdische Religion vorschreibt, Arterien, Luft- und Speiseröhre mit einem Messerschnitt ohne die geringste Schneidebewegung zu durchtrennen. Der Mann, der die religiöse Schlachtung vollzieht, muss sich auch nach langjähriger Erfahrung jedes Mal zuerst innerlich sammeln und ein Gebet sprechen. Dieser Akt ist nicht zu vergleichen mit dem Vorgang in einem Hochleistungsbetrieb, wie es ein Schlachthof im Allgemeinen ist.“

Ganz anderer Meinung war der Tierschützer und jüdische KZ-Überlebende Samuel Dombrowski (Quelle: VgT-Nachrichten, Januar 2001): „Der Schnitt durch die Hals-Weichteile ist äußerst schmerhaft. Es werden dabei nur zwei der insgesamt sechs Halsarterien durchtrennt, die das Gehirn versorgen. Das hat seine fast unverminderte Durchblutung zur Folge ... Aus der durchtrennten Speiseröhre wird der Mageninhalt aspiriert (angesaugt) und Hustenreiz ausgelöst, was die Schmerzen durch Atemnot und Erstickungsangst verstärkt. Diese panische Angst ist an den Augen des Tieres gut erkennbar für jeden, der dem Schächtlauf einmal beigewohnt hat ... Kein Gott, welcher Religion auch immer, kann so grausam sein, zu fordern, dass seine Geschöpfe ‚ihm zu Ehren‘ auf diese Weise gequält werden! Es sind von Menschen erdachte Ritual-Morde an der wehrlosen Kreatur, die als Irrwege bezeichnet werden müssen und niemals gottgefällig sein können ... Wenn ich richtig verstehe, wird mit dem Holocaust der Juden nunmehr der Holocaust der Tiere gerechtfertigt ... Es wäre die Pflicht eines jeden von ethischen Grundsätzen geleiteten und von Mitgefühl und Tierliebe geprägten Menschen, seine Stimme gegen dieses himmelschreiende Unrecht an der Kreatur zu erheben.“

Inspektion des Bundesamtes

Das Bundesamt für Veterinärwesen inspizierte im Juli 2001 Schächtungen in der Schlachtanlage Besançon. Viele Tiere,

an denen der Schächtschnitt korrekt ausgeführt worden sei, hätten nach dem Schnitt heftige Abwehrreaktionen gezeigt; der Cornealreflex (Blinzeln nach Berührung der Hornhaut des Auges) als anerkanntes Mass für die Tiefe der Bewusstlosigkeit sei teilweise bis 30 Sekunden nach dem Schnitt noch deutlich auslösbar gewesen. Das BVET konnte deswegen nicht bestätigen, dass Schächten nicht tierquälisch sei.

Tierschutz – mit Ausnahmen

Um der vorgeschlagenen Lockerung des Schächtverbots entgegenzuwirken, lancierten sowohl der Schweizerische Tierschutz STS als auch der Verein gegen Tierfabriken VgT im Jahr 2002 Volksinitiativen, die auch das Schächten von Geflügel und den Import von Koscherfleisch verbieten wollten. Während die Initiative des VgT bereits bei der Unterschriftensammlung scheiterte, wurde die Initiative des STS nach den parlamentarischen Beratungen zum neuen Tierschutzgesetz zurückgezogen. Dieses Gesetz und die Tierschutzverordnung, die am Schächtverbot ihrer Vorgänger festhalten, traten auf den 1. September 2008 in Kraft. Als Entgegenkommen wurde der Import von Koscherfleisch zur Versorgung der jüdischen Religionsgemeinschaft im Jahr 2003 in das geltende Tierschutzgesetz aufgenommen. Eine Ausnahme von der generellen Betäubungspflicht stellt das rituelle Schlachten von Geflügel dar, welches weiterhin erlaubt ist.

EU-Richtlinien

Zur Gesetzgebung im Ausland hielt das Bundesamt für Veterinärwesen im September 2001 fest: „Die EU-Richtlinie 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung sieht in Artikel 5 Absatz 2 eine Ausnahme von der Betäubungspflicht für rituelle Schlachtungen vor. Das Europäische Übereinkommen (Europarat) über den Schutz von Schlachttieren (SR 0.458), das von der Schweiz 1993 ratifiziert wurde, räumt in Artikel 17 den Vertragsstaaten die Möglichkeit ein, für das rituelle Schlachten Ausnahmen von der Betäubungspflicht zuzulassen. Alle europäischen Staaten sehen in ihren Tierschutzbestimmungen die Betäubungspflicht beim Schlachten vor, die meisten machen aber für rituelle Schlachtungen Ausnahmen.“

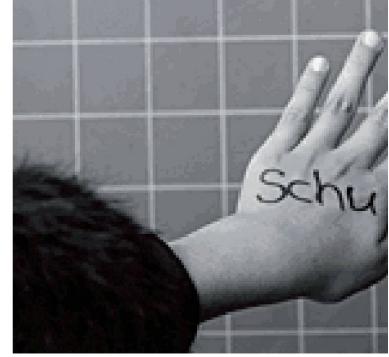
Gänzlich verboten ist die rituelle Schlachtung [ohne vorgängige Betäubung; Anmerkung M. S.] in Schweden, Norwegen, Island und in der Schweiz. Frankreich schreibt vor, dass rituelle Schlachtungen nur in Schlachthöfen stattfinden dürfen und die Tiere mechanisch zu fixieren sind. Italien schreibt die zwingende Betäubung oder eine sofortige Tötung vor, statuiert aber für bestimmte religiöse Riten eine Ausnahme von dieser Regel. Österreich kennt auf Bundesebene kein Tierschutzgesetz; sechs Bundesländer haben in ihren Tierschutzregelungen das Betäuben vor der Schlachtung zwingend vorgeschrieben, andere machen für rituelle Schlachtungen Ausnahmen. Deutschland hat in seinem Tierschutzgesetz (§ 4a Abs. 2 Nr. 2) eine Ausnahmebestimmung für rituelle Schlachtungen aufgenommen; diese gilt aber laut Rechtsprechung ausdrücklich nur für das Schlachten nach jüdischem Ritual, nicht für muslimische Schlachtungen. Der ‚Humane Methods of Slaughter Act‘ von 1978 der

>> 12



Kanton Zürich: Schulfach Religion und Kultur

Mutwilliger Kurs auf den Eisberg



Als Beitrag zur Integration und zum friedlichen Zusammenleben wurde das Schulfach „Religion und Kultur“ vor vier Jahren initiiert. Nun liegen die Lehrpläne vor. Die Bilanz ist ernüchternd: Das Fach ist eine Mogelpackung, welche einer richterlichen Prüfung kaum standhalten dürfte.

Mit deutlichem Mehr hatte der Kantonsrat im November 2005 das Postulat von Andrea Widmer-Graff für ein neues Primarschulfach überwiesen. Ihr zentrales Anliegen: „Im Fach ‚Religion und Kultur‘ sollen Fragen nach ethischem Handeln und nach Werthaltungen zur Sprache kommen.“

Ein obligatorisches Fach hat den grossen Vorteil, dass alle Kinder einbezogen werden. Auf diese Art kann das Fach einen wesentlichen Beitrag zur Integration und zu einem friedlichen Zusammenleben in einer multikulturellen Gesellschaft leisten. Es trägt zu einem besseren Verständnis von unterschiedlichen Kulturen und Religionen bei und fördert Solidarität, Rücksichtnahme und Toleranz.“ Der Vorstoss war eine Reaktion auf die Volksinitiative zur Beibehaltung des Bibelunterrichts, welche der Bildungs- rat zwei Jahre zuvor aus der Angebotspflicht gestrichen hatte. Die rund 50'000 Unterschriften, welche in erster

>> 11 Schächten – Tradition im Licht der Wissenschaft

USA sieht in seinem §1902 die rituelle Schlachtung ausdrücklich als eine gesetzlich gleichwertige zugelassene Tötungsmethode vor.“

Neue Forschungsergebnisse

Bis vor wenigen Jahren war es technisch nicht möglich, Schmerzen während der Schächtung zu messen. Nun wurden Verfahren etabliert, welche solche Schmerzen zuverlässig nachweisen können. Es handelt sich um Weiterentwicklungen von Hirnstromkurven, also von Messungen der elektrischen Aktivität des Gehirns (EEG). 2009 hat eine Gruppe um Professor Craig Johnson an der neuseeländischen Massey University nachgewiesen, dass Kälber beim Schächten Schmerzen verspüren. Nach Betäubung mit einem nicht penetrierenden Bolzenschuss (ohne Durchschlagen des Schädelknochens) sind diese Anzeichen für Schmerz nicht mehr nachweisbar (New Zealand Veterinary Journal, vol 57, p 77). Für die Untersuchung wurde eine Narkose durchgeführt, welche den Nachweis von Schmerzsignalen erlaubt, ohne dass die Tiere Schmerzen wahrnehmen.

Schlussfolgerungen

- Neuste Studien haben gezeigt, dass Kälber beim Schächten ohne Betäubung Schmerzen empfinden.
- Dem Wohlergehen von Tieren muss gegenüber ökonomischen und religiösen Überlegungen ein angemessenes Gewicht beigemessen werden. Die Bedingungen von Aufzucht, Haltung, Transport und Schlachtung sind so festzulegen, dass unnötiges Leid vermieden wird. Die Tierschutz-Gesetzgebung ist neuen Erkenntnissen gegebenenfalls anzupassen. Die Bestimmungen beziehen sich auf jegliche Fleischproduktion: auf die Dorfmetzgerei und die industriellen Schlachthöfe ebenso wie die muslimischen und jüdischen Schächtbetriebe.

► Beim sogenannten „Schächtverbot“ handelt es sich eigentlich um die Pflicht, Säugetiere vor jeglichem Schlachten zu betäuben. Für den Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund ist die Betäubungspflicht gleichbedeutend mit einem Schächtverbot, während die Moslems in der Schweiz die Betäubungspflicht grösstenteils akzeptieren. Eine Verbot des Schächtens mit vorgängiger Betäubung steht (zu Recht) nicht zur Debatte.

► Jüdische und muslimische Gelehrte betonen, dass in ihren Schriften etliche Bestimmungen auf die Gleichheit der Menschen und Tiere vor Gott hinweisen und Respekt und Achtung vor dem Tier fordern. Als diese Bücher niedergeschrieben wurden, gab es noch keine Betäubungsmethoden und demzufolge auch keine Anweisungen dazu. Man könnte argumentieren, dass a) eine Betäubung vor dem Schächten möglicherweise gefordert worden wäre, wenn diese Methoden damals bereits verfügbar gewesen wären, dass b) das Ziel des kompletten Ausblutens auch mit Betäubung erreicht wird, und dass es c) eine moralische Verpflichtung ist, im Zweifel für das Tierwohl zu handeln, auch unter Einbezug moderner Methoden.

► Entsprechende Diskussionen müssen unbedingt sachlich und mit grösstem Respekt für die Sichtweisen der Gegenseite geführt werden. Wer antijudaistische oder antimuslimische Ressentiments einbringt oder schürt, disqualifiziert sich selbst. Andererseits sollte eine angemessene Kritik religiöser Praktiken möglich sein, ohne dass reflexartig eine Diskriminierung oder die Einschränkung der Glaubens- und Kultusfreiheit unterstellt wird.

Maja Strasser

Ich danke Herrn Prof. Ulrich Kihm, Veterinärmediziner und ehemaliger Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen, herzlich für die Durchsicht des Manuskripts.

Ebenso bin ich I. S., M. B. und U. S. für ihre Anmerkungen dankbar.